



Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lage

In der Fassung vom 22.12.2022

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Lage ist eine öffentliche kommunale Bildungseinrichtung. Ihr Bildungsangebot führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran und befähigt sie zum selbständigen authentischen Musizieren. Das Erkennen und Fördern der individuellen Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen steht dabei im Mittelpunkt. Die Musikschule bietet Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren und verbindet dadurch Menschen unabhängig von ihren familiären, sozialen und kulturellen Hintergründen. Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten bereichert die Musikschule das Kulturleben der Stadt Lage. In der kommunalen Bildungslandschaft vernetzt sich die Musikschule mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen, um aufsuchende musikalische Bildungsangebote zu ermöglichen. Die Musikschule bietet die Möglichkeit zum lebenslangen Musiklernen und zur berufsvorbereitenden Fachausbildung.

§ 2 Aufbau/ Ausbildung

Der Aufbau und die Ausbildung der Musikschule Lage entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/ Grundstufe“ und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

Der Aufbau der Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:

- Elementarstufe/ Grundstufe
- Instrumental- und Vokalunterricht
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kooperationen
- Projekte und Veranstaltungen

§ 3 Elementarstufe/ Grundstufe

Die Elementarstufe/ Grundstufe der Musikschule bietet auf ein Schuljahr befristete Kurse mit Inhalten und Methoden der Elementaren Musikpädagogik an. Der Unterricht findet während der Schulzeit einmal wöchentlich in Form von Gruppenunterricht statt. Die Gruppen sind nach Alter gestaffelt. Bis

Musikschule der Stadt Lage | Lange Straße 124 | 32791 Lage

Telefon 05232 17666 | Fax 05232 929057 | musikschule@lage.de | www.musikschule-lage.de



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen



MUSIKSCHULE LAGE

zum Alter der teilnehmenden Kinder von vier Jahren wird der Unterricht in Form von Eltern-Kind-Gruppen durchgeführt.

Für die einjährigen Kurse gelten die ersten drei Monate der Teilnahme als Probezeit. Über die Einteilung, die Unterrichtszeit und die Unterrichtsform entscheidet die Schulleitung.

Nach Bedarf und Möglichkeit werden Orientierungsangebote und Angebote des elementaren Musizierens für Erwachsene als Kurse und Projekte ausgeschrieben.

§ 4 Instrumental- und Vokalfächer

Die Musikschule bietet Unterricht für folgende Musikinstrumente an: Blasinstrumente, Streichinstrumente, Schlaginstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente. Die Musikschule bietet Gesangsunterricht an. Der Instrumental- und Gesangsunterricht findet einmal wöchentlich in Form von Einzel-, Paar-, oder Gruppenunterricht statt. Über die Einteilung und Änderung der Unterrichtsform entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Das Musizieren im Ensemble ist zentraler Bestandteil jeder musikalischen Ausbildung und Entwicklung. Dazu macht die Musikschule vielfältige Angebote, um allen Schüler:innen geeignete Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren zu eröffnen.

Mit der Anmeldung zu einem Ensemble verpflichten sich die Schüler:innen zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und zur Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Auftritten.

§ 6 Ergänzungsfächer

Nach Möglichkeit und Bedarf bietet die Musikschule Unterricht, Kurse und Projekte in Ergänzungsfächern an. Dazu gehören zum Beispiel Musiktheorie, Gehörbildung, Musiktherapie, Bewegung/ Tanz und besondere Musikinstrumente.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung erfolgt an der Musikschule Lage nach einem individuell zwischen den Teilnehmer:innen und der Schulleitung abgestimmten Lehrplan. Sie beinhaltet Unterricht in einem zweiten Instrumentalfach oder Gesang, Unterricht in Musiktheorie und Gehörbildung und die verbindliche Mitwirkung in einem Ensemble.



§ 8 Kooperationen

Die Musikschule macht aufsuchende Unterrichts- und Musizierungsangebote in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und weiteren Bildungs- und Kulturträgern. Die Rahmenbedingungen werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Musikschule und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger geregelt. Die Durchführung und Konditionen für die Teilnehmer:innen regelt die jeweilige Ausschreibung.

§ 9 Kurse und Projekte

Die Musikschule macht nach Bedarf und Möglichkeiten kurzfristige und aktuelle Unterrichtsangebote in Form von zeitlich begrenzten Kursen und Projekten. Die Teilnahmebedingungen und Gebühren richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

§ 10 Veranstaltungen

Vorspiele, Konzerte und Auftritte stellen für die Musikschüler:innen eine wesentliche Lernerfahrung dar. Die Vorbereitung, Teilnahme und Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Auftritten der Musikschule sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 11 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Lage beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. In den Schulferien des Landes NRW, an den für die Schulen der Stadt Lage festgelegten beweglichen Ferientagen und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 12 Unterrichtszeit, Unterrichtsdauer, Unterrichtsform

Der Musikschulunterricht findet während der Schulzeit einmal wöchentlich in Form von Einzel-, Paar- oder Gruppenunterricht statt. Unterrichtszeiten, Unterrichtsdauer und Unterrichtsform werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler:innen bzw. der gesetzlichen Vertreter:innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 13 Anmeldung

Die Anmeldung zum Musikschulunterricht erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular oder über das Online-Formular auf der Website der Musikschule. Bei minderjährigen Teilnehmer:innen ist die



Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen erforderlich. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einteilung zum Unterricht und der Mitteilung des ersten Unterrichtstermins.

§ 14 Abmeldung

Die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses regelt § 11 der Gebührensatzung.

§ 15 Probezeit

Für die Unterrichtsangebote der Elementarstufe/ Grundstufe gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis zum Ende des laufenden Monats beendet werden. Die Probezeit für andere befristete Unterrichtsangebote, Kurse oder Projekte wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Für die Unterrichtsangebote im Rahmen der Programmes JeKits wird keine Probezeit gewährt.

§ 16 Verhinderung

Können Schüler:innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig darüber informiert werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück. Ein Anspruch auf das Nachholen des versäumten Unterrichts oder auf eine einmalige Terminverschiebung besteht nicht.

Den Umgang mit längerfristiger Verhinderung des Schülers, z. B. durch Erkrankung, regelt § 8 der Gebührensatzung.

§ 17 Unterrichtsausfall

Den Umgang mit Unterrichtsausfall aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, regelt § 8 der Gebührensatzung.

§ 18 Unterrichtsorte/ Fernunterricht

Der Musikschulunterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Im Rahmen von Kooperationsprojekten findet der Unterricht in den Räumlichkeiten der jeweiligen Kooperationspartner statt.

Die Durchführung von Fernunterricht regelt § 8 der Gebührensatzung.



§ 19 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler:innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Instrumenten besteht nicht.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 21 Öffentliches Auftreten

Die Schüler:innen verpflichten sich, öffentliche Auftritte, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 22 Gesundheitsschutz

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz und Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 23 Versicherung

Die Schüler:innen sind gegen Unfall auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei Musikschulveranstaltungen versichert.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die vorige Schulordnung vom November 2003 tritt damit außer Kraft.